

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4494-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.03.2019	Sozialausschuss	V			
21.03.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
25.03.2019	Hauptausschuss	V			
01.04.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	stellv. Betriebsleiter ASO	Dezernent 3	Oberbürgermeister
Herr Willecke Datum 06.03.2019	Herr Kawicki Datum 06.03.2019	Frau Münich Datum 06.03.2019	Herr Schranz Datum 06.03.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4494-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • B/16/0782-01 vom 18.05.2015

3 Konsequenzen

4
5 a) Finanzielle

6
7 keine ☒ [x]

8
9 ja ☐ []

10
11 b) Sonstige

12 Begründung

13 Die Betriebssatzung der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 03.06.2015 sieht nur eine
14 Person für die Betriebsleitung vor. Außer dem Betriebsleiter verfügt die Einrichtung über kein eigenes
15 Personal. Bisher ergab sich bei Verhinderung des Betriebsleiters keine Notwendigkeit zur Sicherung
16 der Handlungsfähigkeit eine weitere Person in der Betriebsleitung vorzusehen. Im Rahmen des
17 Bauvorhabens an der Siepenstraße erforderte die Verhinderung des Betriebsleiters die Bestellung
18 eines stellvertretenden nebenamtlichen Betriebsleiters, um die Gewähr für die Vertretung der
19 Einrichtung zu bieten.

20 Die Bestellung eines stellvertretenden nebenamtlichen Betriebsleiters war auf eine
21 Abwesenheitsvertretung gerichtet und trug dem Umstand Rechnung nicht im Widerspruch zur
22 Betriebssatzung zu stehen. Für eine zukünftige Vertretung soll die Betriebsleitung um ein Mitglied
23 erweitert werden. Durch seine Aufnahme in die Betriebsleitung soll dieses Mitglied in die Tätigkeit der
24 Einrichtung eingebunden werden, damit eine sachgerechte allgemeine Vertretung des Eigenbetriebs
25 sichergestellt ist. Für das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung ist durch den Rat der
26 Stadt festzulegen, wer Erster Betriebsleiter wird und welche Stimme bei Meinungsverschiedenheiten
27 den Ausschlag gibt. Es ist beabsichtigt zunächst einen weiteren Betriebsleiter zu bestellen, der
28 nebenamtlich tätig ist.

29 Sofern nach der Satzung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung die Betriebsleitung aus mehreren
30 Mitgliedern besteht, vertreten zwei von ihnen den Betrieb gemeinschaftlich § 3 Abs. 1 S. 2
31 Eigenbetriebsverordnung NRW).

32 Wegen der Nebenamtlichkeit des/der weiteren Betriebsleiter/in sind zur Gewährleistung der
33 Handlungsfähigkeit im Alltagsgeschäft durch eine Dienstanweisung gem. 2 Abs. 4
34 Eigenbetriebsverordnung NRW des Oberbürgermeisters die Geschäfte festzulegen, die einem
35 Betriebsleiter zur alleinigen Verantwortung übertragen werden. Darin wird auch eine Regelung für den
36 Fall der Verhinderung eines Betriebsleiters aufgenommen. Diese Dienstanweisung bedarf der
37 Zustimmung des Betriebsausschusses und wird in die nächste Sitzungsfolge des Ausschusses
38 eingebracht.

39 Kurzfassung

40 Auf eine Kurzfassung wird verzichtet.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4494-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

41 **Anlage**

- 42 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 01.04.2019 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsleitung der ASO Alteneinrichtungen setzt sich aus maximal zwei vom Rat der Stadt bestellten Mitgliedern zusammen. Sofern die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern besteht, wird ein Mitglied vom Rat der Stadt zum/zur Ersten Betriebsleiter/in bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 2 Abs. 5 wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

Die Betriebsleitung vertritt die ASO Alteneinrichtungen gemeinsam nach Außen, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten handelt, die einem/einer Betriebsleiter/in durch Dienstanweisung des/der Oberbürgermeisters/in nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 16.04.2019 in Kraft.